



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/15/137</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.08.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
<b>Satzung über das besondere Vorkaufsrecht "Am Schützenplatz"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.09.2015	Bau- und Planungsausschuss	
13.10.2015	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Das Grundstück „Am Schützenplatz“ 16 befindet sich in unmittelbarer Nähe des vor wenigen Jahren neu geschaffenen öffentlichen Sportplatzes der Schwennesen-Grundschule. Auf dem seit Jahren nicht genutzten Grundstück nördlich der Grünfläche befindet sich ein ehemaliges Baumschulgebäude. Die Stadtverwaltung schlägt vor, das Grundstück zu erwerben, um es für soziale Zwecke nutzen zu können. Denkbar wäre z.B. die Einrichtung von Wohnungen für Asylbegehrende.

Um bei einem Eigentümerwechsel die Möglichkeit des Erwerbs durch die Stadt Tornesch sicher zu stellen, wird die Aufstellung einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht (§ 25 BauGB) vorgeschlagen. Dies ist in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, möglich.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

**Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

**Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Ratsversammlung beschließt für das Gebiet östlich der Käthe-Kollwitz-Allee, westlich des Ortbrookwegs und nördlich der Straße „Am Schützenplatz“ in einer Tiefe von ca. 45 m die anliegende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Am Schützenplatz“.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht „Am Schützenplatz“

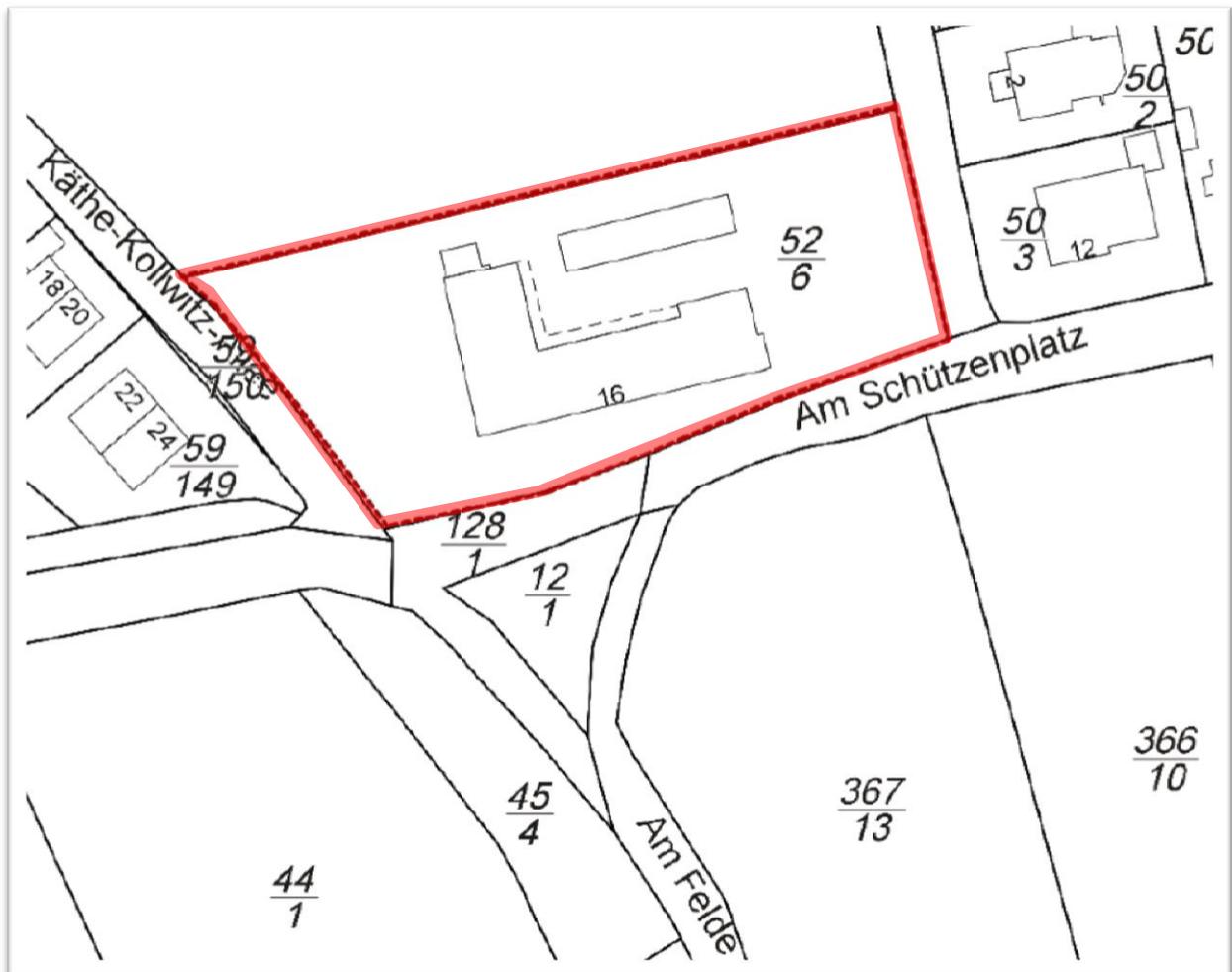
# SATZUNG der Stadt Tornesch

## über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert am 07.07.2015 (GVObI. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ... folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

### § 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst den Bereich östlich der Käthe-Kollwitz-Allee, westlich des Ortbrookwegs und nördlich der Straße "Am Schützenplatz" in einer Tiefe von ca. 45 m, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

Die Stadt kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

## **§ 3**

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, den .....

gez. Roland Krügel  
Bürgermeister